

Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV NORD CERT GmbH für das Tätigkeitsfeld Produktprüfung und -zertifizierung

1 Geltungsbereich + Definition

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen und für die Erteilung von TÜV-Zertifikaten für Produkte durch die Zertifizierungsstellen und Prüflabore der TÜV NORD CERT GmbH mit folgenden Tätigkeitsfeldern:

Sicherheit technischer Systeme, Explosionsschutz und Überwachungseinrichtungen sowie Medizinprodukte.

Als Prüfungen werden Tätigkeiten verstanden wie die Durchführung von beispielsweise in technischen Regeln spezifizierten Tests, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungen zum Nachweis einer speziellen Produkteigenschaft sowie Prüfungen von Qualitätssicherungssystemen.

TÜV-Zertifikate sind z. B. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, EG-Zertifikate für Medizinprodukte, GS-Zeichen-Genehmigungsausweise, Baumusterprüfbescheinigungen, IEC Ex Certificate of Conformity, Safety Approved Zertifikate etc.

Als Bewertungsgrundlage gelten hierbei die beantragten DIN EN ISO Normen bzw. die jeweiligen Richtlinien der Europäischen Union in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die der für die Akkreditierung / Benennung der Zertifizierungsstelle / Benannten Stelle zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.

2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1 Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle oder das Prüflabor mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle oder Prüfstelle und der Auftraggeber einen Vertrag ab.

2.2 Das zu prüfende Baumuster (Prüfmuster) soll möglichst zusammen mit dem Auftrag und den notwendigen Dokumentationen der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflabor zugeleitet werden. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, wird dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mitgeteilt.

2.3 Der Auftraggeber hat für kostenlose und frachtfreie Anlieferung der Prüfmuster in der jeweils dem Prüfmuster angemessenen erforderlichen Verpackung zu sorgen.

Die Verpackung muss ggf. auch die Rücksendung ermöglichen. Die Rücksendung an den Auftraggeber erfolgt ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

2.4 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Prüfmuster bearbeitet, sofern mit dem Auftraggeber keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

2.5 Der Prüfort wird mit dem Auftraggeber festgelegt. Die Prüfungen werden in dem Prüflabor oder auf geeignetem externen Versuchsgelände oder - falls es die Art des Produktes erfordert oder ermöglicht - beim Auftraggeber durchgeführt.

Das Einschalten von Unterauftragnehmern durch die Prüflabore wird mit dem Auftraggeber abgestimmt.

2.6 Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht und bei mangelreicher Prüfung, falls beauftragt, ein TÜV-Zertifikat.

2.7 Für jede Prüfung und Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte entsprechend der jeweiligen Entgeltordnung der TÜV NORD CERT GmbH, sofern nichts anderes z. B. per Angebot vereinbart ist.

2.8 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach Abschluss des Auftrages von der Zertifizierungsstelle oder dem Prüflabor in Verwahrung genommen oder dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben. Für Schäden an Prüfmustern und überlassenen Unterlagen durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle oder das Prüflabor nicht.

Die TÜV NORD CERT hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

2.9 Bei einer Ablehnung des Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

2.10 Die Zertifizierungsstelle führt zur Erteilung eines Zertifikates mit einer Zeichenvergabe eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers durch. Darüber wird ein Bericht erstellt und der Turnus für die regelmäßige Überprüfung festgelegt. Ausgenommen sind Prüfungen nach Modul F der Richtlinie 93/42/EWG und im IEC Ex Scheme.

2.11 Nach Beendigung der Akkreditierung des Prüflabors oder der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Akkreditierung werben.

3 TÜV-Zertifikate

3.1 Erteilung des Zertifikates und Benutzung eines Zeichens.

3.1.1 Die Erlaubnis zur Benutzung eines Zeichens gilt nur für diejenige Firma und für diejenigen Betriebsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Betriebsstätte oder Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber macht der Inhaber des Zertifikates der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung. Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.

3.1.2 Für Zertifikate kann die Zahlung von Jahresentgelten entsprechend der Entgeltordnung der TÜV NORD CERT GmbH vereinbart werden.

3.1.3 Das erteilte Zeichen darf grundsätzlich nur ohne Veränderung seiner geometrischen Proportionen in seiner Größe verändert werden. Die Abbildung von Zeichen mit einer Höhe unter 5 mm sowie farbliche Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Die Kennzeichnung der zertifizierten Produkte mit dem Zeichen wird vor dem Inverkehrbringen der Zertifizierungsstelle dargelegt.

3.1.4 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Zeichen versehenen Produkte laufend in Übereinstimmung mit den in den Prüfbestimmungen festgelegten oder von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

3.1.5 Änderungen an Produkten gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Diese kann die Aufrechterhaltung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der zugrunde liegenden Regeln oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.

3.1.6 Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes erhebliche Mängel festgestellt und hatte der Auftraggeber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.

3.1.7 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig. Die Zertifizierungsstelle kann aber dem Inhaber des Zertifikates in besonderen Fällen erlauben, die mit dem Zeichen versehenen Produkte für den Versand soweit zu zerlegen, wie es zum Einbau des Produktes in eine Anlage normalerweise geschieht.

Darüber hinaus kann für den Versand eine weitgehende Zerlegung in Einzelteile dann gestattet werden, wenn der Inhaber eine Montagestätte namhaft macht, die dann der Kontrolle der Zertifizierungsstelle in gleicher Weise unterstehen muss wie die erste Fertigungsstätte.

3.2 Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates

3.2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn u.a.

- der Allgemeine Vertrag zur Zertifizierung von Produkten und Zeichenvergabe endet,
- der Inhaber des Zertifikates auf das Zertifikat verzichtet,
- der Inhaber des Zertifikates Änderungen der Geschäftsbedingungen, der Prüf- und Zertifizierungsordnung oder der Entgeltordnung der TÜV NORD CERT GmbH nach Ablauf der in Abschnitt 8 festgelegten Übergangszeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
- der Inhaber des Zertifikates in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Regeln geändert worden sind und ggf. Übergangsfristen abgelaufen sind. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte auch den neuen Regeln entsprechen.

3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn u.a.

- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
- die Überprüfung der mit einem Zeichen versehenen Produkte Mängel ergibt,
- mit einem Zeichen versehene Produkte nicht mit den zertifizierten Prüfmustern übereinstimmen,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Fabrikationskontrollprüfungen in der Betriebsstätte des Inhabers des Zertifikates oder in einer anderen Prüfstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb 4 Wochen nicht nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 3.1.4),
- der Inhaber des Zertifikates die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den

- Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert.
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 4.1 erhebliche Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt werden,
 - die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheiden die Zertifizierungsstellen, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll,
 - mit dem Zeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
 - aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Prüfzeichens auszusetzen oder zu beenden, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.
- 3.2.3 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.
- 3.2.4 Der Inhaber des Zertifikates verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen oder für ungültig erklärt ist, das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem Zeichen zu kennzeichnen.
- 3.2.5 Nach Ablauf der Gültigkeit oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden, auch wenn die Erlaubnis zum Vertrieb der Restbestände mit dem Zeichen besteht.
- 3.3 Vertrieb der mit dem Zeichen versehenen Produkte nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates (Vertriebsserlaubnis).
- 3.3.1 Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann der weitere Vertrieb des vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Endfabrikaten gestattet werden, jedoch längstens für 12 Monate.
- Der Zusammenbau der zum Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates bereits vorhandenen vorgefertigten Einzelteile, die zur Herstellung des Endfabrikates in dessen ursprünglich zertifizierten Bauart bestimmt waren, kann für eine vom Auftraggeber zu benennende Stückzahl des Endfabrikates, jedoch höchstens für die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates gestattet werden.
- 3.3.2 Lagerbestände an Fertigfabrikaten, die ein Zeichen tragen, müssen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, die zur Verwendung vor Gericht geeignet ist, unverzüglich bekannt gegeben werden.
- 3.3.3 Für die Dauer der Vertriebsserlaubnis bleiben Geschäftsbedingungen, Prüf- und Zertifizierungsordnung und die Entgeltordnung der TÜV NORD CERT GmbH gültig.
- 3.3.4 Wird eine Vertriebsserlaubnis nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Art das Zeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen.
- In besonderen Fällen kann die Zertifizierungsstelle einen Rückruf verlangen.
- 3.4 Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate und somit die Zeichennutzung ist auf maximal fünf Jahre begrenzt und auf den Zertifikaten angegeben. Von dieser zeitlichen Befristung der Gültigkeitsdauer sind solche Zertifikate ausgenommen, für die in übergeordneten Zertifizierungsschemata andere Regelungen getroffen sind und die auch eine im Zertifikat zeitlich nicht begrenzte Gültigkeit beinhalten können. Sollten Änderungen im Zertifizierungsprogramm, z.B. Schutzklauselverfahren gegen Normen, Überarbeitung/Einführung von abgestimmten Prüfgrundsätzen bei GS-Verfahren o.ä. zu einer vorzeitigen Zurückziehung von Zertifikaten führen, so ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, die betroffenen Zertifikatsinhaber schriftlich zu informieren. Diese Informationspflicht schließt nicht die Änderungen in Prüfgrundlagen ein, die erst im Re-Zertifizierungsverfahren mit in die Bewertung einfließen würden. In diesen Fällen, wie beispielsweise Normenänderungen, besteht für die Zertifikatsinhaber die Pflicht, sich bei einschlägigen Verlagen oder sonstigen Quellen von Prüfgrundlagen zu informieren.
- 4 Regelmäßige Überprüfung der QS-Maßnahmen insbesondere während der Produktion und bei Qualitätsprüfungen sowie Überwachung des Marktes.**
- 4.1 Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Produktqualität führt die Zertifizierungsstelle bei Vergabe eines Qualitätszei-
- chens regelmäßige Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie des QS-Systems auf Kosten des Inhabers des Zertifikates durch. Eine vertragliche Verknüpfung mit der regelmäßigen Überprüfung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen eines TÜV-CERT-Zertifikates für Qualitätssicherungssysteme nach ISO 9001 ist möglich und kann besonders vereinbart werden.
- 4.2 Darüber hinaus kann die Zertifizierungsstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung die in dem Zertifikat angegebenen Fertigungs- und Betriebsstätten und die Lager (bei ausländischen Inhabern des Zertifikates auch die Lager der Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und Produkte, für die ein Zertifikat erteilt ist, zur Vornahme von Überprüfungen kostenlos entnehmen.
- 4.3 Der Inhaber des Zertifikates erhält über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht.
- 4.4 Falls bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, trägt der Inhaber des Zertifikates die hierfür entstehenden Kosten.
- 4.5 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines Produktes mit den Anforderungen der betreffenden Norm zu führen und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle jederzeit zugänglich zu machen.
- Bei schwerwiegenden Beschwerden, ist die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Weiterhin ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sofern aufgrund von Beanstandungen tatsächliche Mängel festgestellt werden, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle zu melden.
- 4.6 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, Schäden mit geprüften Produkten der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 4.7 Das Prüflaboratorium stellt auf Anforderung durch die Akkreditierungsstelle zu Lasten des Auftraggebers Prüfmuster zur Nachprüfung bereit.
- 5 Gesetzliche Anforderungen gemäß §§ 16, 17 ProdSG**
- 5.1 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung der Konformität festgestellt wird, dass das Produkt die Anforderungen nicht mehr erfüllt. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
- Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.
- Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn der zugrunde gelegte Prüfbericht im Sinne der Ziff. 2.6 nicht mehr geeignet ist, die Produktzertifizierung zu begründen.
- 5.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Erklärungen über die Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung und/oder Zurückziehung von Zertifikaten zu veröffentlichen. Die Zertifizierungsstelle ist befugt, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung und/oder Zertifizierung sowie auf Anforderung der Befugnis erteilenden Stelle dieser Informationen, Unterlagen etc. weiterzugeben.
- Die Zertifizierungsstelle meldet der Befugnis erteilenden Behörde
- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme eines Zertifikats;
 - jedes Auskunftsersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten hat.
- Die Zertifizierungsstelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die unter der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschrift der Europäischen Union notifiziert sind, ähnlichen Tätigkeiten nachgehen und gleichartige Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.
- Die Zertifizierungsstelle unterrichtet weiterhin insbesondere die zuständige Zulassungsbehörde der Zertifizierungsstelle über die ihr bekannt gewordenen missbräuchlichen Verwendungen von Zertifikaten.
- Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers. Der Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber ist seinerseits verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich zu unterrichten, sobald er Kenntnis erlangt von etwaiger missbräuchlicher Verwendung von Zertifikaten.
- 6 Regelungen zur Arbeitssicherheit**
- 6.1 Auftraggeber
- Vor Auftragsdurchführung übermittelt der Auftraggeber In-

formationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit G-Untersuchungen für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.

- Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der TÜV NORD CERT nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.
- Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrenfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.
- Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

6.2 Zertifizierungsstelle

- Der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

7 Veröffentlichung von Prüfberichten und TÜV-Zertifikaten

Der Inhaber von Zertifikaten oder Prüfberichten darf diese nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der ausstellenden Stelle.

8 Verbraucherinformation

Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Produkte zur Verbraucherinformation vor.

9 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zeichens, eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen.

Eine widerrechtliche Benutzung eines Zeichens liegt auch vor, wenn mit einem Zeichen versehene Produkte vor Erteilung eines Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

10 Beschwerden

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann Einspruch und gegen die Durchführung von Verfahren kann Beschwerde eingelegt werden. Einsprüche gegen europäische oder internationale Verfahren wie z. B. notified bodies groups, IECEE oder IECEx sind an die verfahrenseigene Beschwerdestelle zu richten.

11 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

11.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

11.2 Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.

11.3 Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung werden die Auftraggeber oder Inhaber eines Zertifikates besonders hingewiesen.

12 Zugang von Akkreditierungsstellen und Befugnis erteilenden Behörden

Mit der Auftragsvergabe stimmt der Auftraggeber zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stellen bzw. der für das Gebiet zuständigen Befugnis erteilenden Behörden der TÜV NORD CERT im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.